

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT250204-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Oberrichter lic. iur. K. Vogel
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Urteil vom 7. November 2025

in Sachen

A._____ AG,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Wallis,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonaales Amt für Inkasso und Spezialsteuern,

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 15. Oktober 2025 (EB250889-L)**

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 15. Oktober 2025 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 5. März 2025) definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'684.60 nebst Zins zu 3.5 % seit 6. März 2025, Fr. 601.40 (aufgelaufener Zins) und Fr. 110.– (weitere aufgelaufene Kosten). Im Mehrbetrag wurde das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen. Die Entscheidgebühr von Fr. 300.– wurde der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) auferlegt. Der Antrag des Gesuchstellers auf Parteientschädigung wurde abgewiesen (Urk. 12 S. 7 = Urk. 15 S. 7).

1.2. Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 20. Oktober 2025 (Datum des Poststempels: 22. Oktober 2025) fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO sowie Urk. 13b) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 14/1 S. 3):

- "1. Die Entscheidung des Bezirksgerichts ZH vom 15.10.2025 (Rechtsöffnung), Ref. ..., aufzuheben.
2. Das Fehlen einer gültigen Rechtsgrundlage für die vom Kanton Wallis eingeleitete Betreuung festzustellen.
3. Die Streichung der in Zürich registrierten Betreuung LP Nr. anzuordnen.
4. Die Kosten des Verfahrens dem Kanton Wallis aufzuerlegen."

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–13). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1. Die Gesuchsgegnerin beantragt die Aufhebung des gesamten angefochtenen Urteils. In diesem wurde das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers im Umfang von Fr. 426.30 (weitere aufgelaufene Kosten) abgewiesen (Urk. 15 E. 2 und E. 3.1.3–3.1.6). Die Gesuchsgegnerin ist daher in diesem Umfang durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert und hat damit an dessen Aufhebung kein schutzwürdiges Interesse, weshalb insoweit auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO).

2.2. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2, m.w.H.). Die Rechtsmittelinstanz ist nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Rechtsmittelbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben. Der Rechtsmittelkläger muss sich mit den einschlägigen Erwägungen der ersten Instanz auseinandersetzen und darf sich nicht darauf beschränken, seine vorgetragene Auffassung vor Rechtsmittelinstanz schlicht zu wiederholen (BGer 5D_40/2023 vom 9. August 2023 E. 2.1, m.w.H.).

2.3. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H.).

3.1. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller stütze sein Gesuch auf die rechtskräftige Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung Wallis betreffend Kantonssteuer 2021 vom 2. Juni 2023, worin die Gesuchsgegnerin zur Zahlung einer Nettosteuerschuld von Fr. 5'816.90 zuzüglich Verzugszinsen verpflichtet worden sei. Weiter reiche der Gesuchsteller eine als Verfügung ausgestaltete, rechtskräftige Mahnung vom 14. August 2023 ins Recht, worin die Gesuchsgegnerin zur Zahlung von Gebühren von Fr. 45.– verpflichtet worden sei, ihr die Kosten dieser Mahnung von Fr. 25.– auferlegt und ihr bei Nichtbezahlung die Auferlegung von Betreuungskosten im Umfang von Fr. 40.– angedroht worden seien. Ferner

verweise der Gesuchsteller auf das Rechtsöffnungsverfahren in der Betreuung Nr. 2 und reiche hierzu das vollstreckbare Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 4. Juli 2024 zu den Akten (Geschäfts-Nr. EB240686-L). Darin sei die Gesuchsgegnerin verpflichtet worden, dem Gesuchsteller die von diesem vorbezogene Gerichtsgebühr von Fr. 300.– zu bezahlen. Der Gesuchsteller verlange nun definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'684.60 (Fr. 5'816.90 abzüglich einer Teilzahlung von Fr. 132.30) nebst laufendem und aufgelaufenem Zins sowie für weitere aufgelaufene Kosten von total Fr. 563.30 (Fr. 25.– Mahnung für das Nichteinreichen der Steuererklärung 2021+ Fr. 20.– Gebühr für Antrag auf Fristverlängerung + Fr. 25.– Mahnspesen + 2 × Fr. 40.– Betreibungsgebühr [für die vorliegende Betreuung und für die Betreuung Nr. 2] + Fr. 73.30 Zahlungsbefehlskosten [der Betreuung Nr. 2] + Fr. 300.– Gerichtskosten [aus dem Verfahren EB240686-L] + Fr. 13.– sonstige Gebühren des Betreibungsamtes Zürich; Urk. 15 E. 2).

Die eingereichte Veranlagungsverfügung sowie die als Verfügung ausgestaltete Mahnung seien vollstreckbar und stellen definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 5'684.60 nebst laufendem und aufgelaufenen Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Hierzu sei dem Gesuchsteller die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 15 E. 3.1.1).

Soweit der Gesuchsteller Rechtsöffnung für aufgelaufene Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 563.30 verlange, sei festzuhalten, dass die darin enthaltenen Mahngebühren von Fr. 25.– durch die eingereichte, als Verfügung ausgestaltete Mahnung vom 14. August 2023 ausgewiesen seien. Da mangels Zahlung die Betreuung habe eingeleitet werden müssen, liege auch hinsichtlich der für diesen Fall verfügten Betreibungsgebühr von Fr. 40.– ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Die verlangte Gebühr von Fr. 20.– für den Antrag auf Fristverlängerung und die weiteren Fr. 25.– Mahngebühren seien in der Mahnung vom 14. August 2023 unter dem Titel Gebühren aufgeführt und fänden ihre Grundlage überdies in Art. 2 Abs. 1 lit. a und c des Beschlusses betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung vom 22. April 2009 (Nr. 642.104); sie seien damit ebenfalls ausgewiesen. Dem Gesuchsteller sei daher auch im Umfang von Fr. 110.– (Fr. 25.– +

Fr. 40.– + Fr. 25.– + Fr. 20.–) die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 15 E. 3.1.2).

Für die weiter geltend gemachten Kosten von Fr. 453.30 (Fr. 40.– Betreibungsgebühr für die Betreuung Nr. 2, Fr. 73.30 Zahlungsbefehlskosten der Betreuung Nr. 2, Fr. 300.– Gerichtskosten aus dem Verfahren EB240686-L und Fr. 13.– sonstige Gebühren des Betreibungsamtes Zürich) erteilte die Vorinstanz – wie bereits ausgeführt (oben E. 2.1) – keine Rechtsöffnung (Urk. 15 E. 3.1.3–3.1.6).

Sie erwog weiter, die Gesuchsgegnerin beantrage in ihrer Stellungnahme vom 13. August 2025 die Aufhebung der kommunalen Steuerveranlagungen 2019-2023 über den Walliser Anteil hinaus. Weiter sei eine neue Veranlagung des dem Wallis zugewiesenen Nettokapitals anzuordnen und die Verjährung für das Jahr 2019 festzustellen. Abschliessend verlange die Gesuchsgegnerin, die Kosten seien der Gemeinde aufzuerlegen. Zur Begründung bringe sie zusammengefasst vor, dass die verfügte Besteuerung zu einer unzulässigen interkantonalen Doppelbesteuerung führe. Die Gesuchstellerin sehe darin stark zusammengefasst einen Verstoss gegen Art. 127 Abs. 3 BV sowie des Grundsatzes der steuerlichen Äquivalenz und sei der Auffassung, dass die Besteuerung ohne gesetzliche Grundlage erfolgt sei (Urk. 15 E. 3.2.1).

Soweit die Gesuchsgegnerin damit die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Verfügungen beanstanden wolle – so die Vorinstanz weiter –, sei sie darauf hinzuweisen, dass sich die Kognition des Rechtsöffnungsgerichts auf die Prüfung der Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungstitels sowie der Einwendungen der Tilgung, Stundung und Verjährung beschränke. Rügen betreffend die inhaltliche Richtigkeit hätte die Gesuchsgegnerin mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln gegen die Verfügungen geltend machen müssen. Die diesbezüglichen Vorbringen der Gesuchsgegnerin erwiesen sich im vorliegenden Verfahren daher als unbehelflich. Auch aus der Verjährungseinrede betreffend die Steuerperiode 2019 könne die Gesuchsgegnerin für das vorliegende Verfahren nichts zu ihren Gunsten ableiten, da die in Betreuung gesetzte Forderung die Kantonssteuer 2021 betreffe (Urk. 15 E. 3.2.2 f.). Weitere Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe die Gesuchsgegnerin nicht vorgebracht und gingen auch aus den Akten nicht hervor.

Es sei dem Gesuchsteller daher die definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'684.60 nebst laufendem und aufgelaufenen Zins sowie für Fr. 110.– zu erteilen (Urk. 15 E. 3.3).

3.2. Die Gesuchsgegnerin macht mit ihrer Beschwerde im Wesentlichen nochmals dasselbe wie bereits vor Vorinstanz geltend. So führt sie zusammengefasst aus, dass die Veranlagungsverfügung ihr gesamtes Aktienkapital in der Höhe von Fr. 2'300'000.– besteuere, ohne die von den Steuerbehörden von Zürich und Wallis festgestellte offizielle interkantonale Aufteilung (Fr. 224'734.– Zürich und Fr. 2'075'266.– Wallis) zu berücksichtigen. Dies führe zu einer unzulässigen interkantonalen Doppelbesteuerung. Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für eine zusätzliche kommunale Besteuerung (Urk. 14/1 S. 2). Damit genügt die Gesuchsgegnerin den oben aufgezeigten (E. 2.2) Begründungsanforderungen nicht. Im Übrigen hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die Gesuchsgegnerin mit diesem Einwand im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr zu hören ist (Urk. 15 E. 3.3). So wird in diesem einzig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (vorliegend) definitive Rechtsöffnung erfüllt sind, d.h. ob ein entsprechender gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG seitens des Schuldners gegeben sind, wonach die Forderung erlassen, getilgt, gestundet oder verjährt ist. Über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Entscheids ist hingegen nicht zu befinden (BGer 5A_661/2012 vom 17. Januar 2013 E. 4.1; BGer 6B_413/2009 vom 13. August 2009 E. 1.2.3; je m.w.H.). Entsprechende Einwände wären mit dem Rechtsmittel gegen die Veranlagungsverfügung vom 2. Juni 2023 (Urk. 4/5) geltend zu machen gewesen.

3.3. Soweit sich die Gesuchsgegnerin auf die Verjährung der Forderung für das Jahr 2019 beruft und rügt, dieses Argument sei von der Vorinstanz nicht rechtskonform geprüft worden (Urk. 14/1 S. 3), kann dem nicht gefolgt werden. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, handelt es sich bei der betriebenen Forderung um die Kantonssteuer für das Jahr 2021 (Urk. 4/5).

3.4. Die Gesuchsgegnerin macht weiter erstmals im Beschwerdeverfahren geltend, dass die geleisteten Teilzahlungen (insb. im Dezember 2022 und Februar 2023) nicht berücksichtigt worden seien, weshalb der geforderte Restbetrag unrichtig sei (Urk. 14/1 S. 2). Aufgrund des umfassenden Novenverbots (oben E. 2.3) er-

folgt diese behauptete Tilgung im Beschwerdeverfahren jedoch zu spät. Im Übrigen unterliess es die Gesuchsgegnerin auch, Urkunden einzureichen, die eine entsprechende Tilgung belegen würden (vgl. Art. 81 Abs. 1 SchKG).

3.5 Soweit die Gesuchsgegnerin ferner ausführt, es sei eine Revision der Steuerbefreiung möglich, wenn eine Partei neue wichtige Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdecke, die zuvor nicht hätten vorgelegt werden können (Urk. 14/1 S. 3), erweist sich auch dieses Vorbringen als unbehelflich. So macht sie nicht geltend, ein Revisionsgesuch eingereicht zu haben, geschweige, dass ein solches gutgeheissen worden wäre. Der Rechtsöffnungstitel hat daher nach wie vor Gültigkeit.

3.6. Sollte die Gesuchsgegnerin mit ihrem Hinweis auf Art. 85a SchKG (Urk. 14/1 S. 3) eine entsprechende Klage erheben wollen, wäre auch dies infolge des umfassenden Novenverbots (oben E. 2.3) verspätet. Zudem würde es sich formell um eine Widerklage im Sinne von Art. 224 ZPO handeln, wobei im Rechtsöffnungsverfahren die Voraussetzung der gleichen Verfahrensart (Art. 224 Abs. 1 ZPO) nicht gegeben wäre.

3.7. Ein Antrag um Löschung (genauer: Nichtbekanntgabe) der Betreibung (Urk. 14/1 S. 1 Beschwerdeantrag Nr. 3) ist sodann nicht beim Zivilgericht, sondern beim Betreibungsamt zu stellen (Art. 8a Abs. 3 SchKG).

3.8. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde der Gesuchsgegnerin als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist.

4. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 5'794.60 auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteien-schädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage von Kopien von Urk. 14/1–2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 5'794.60. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 7. November 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:

io